jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/6/2 LVwG-AV-959/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.06.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

02.06.2020

Norm

ÄrzteG 1998 §97
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §23
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §27
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §66

Rechtssatz

Die Kürzung der bescheidmäßig festgesetzten Altersversorgung stellt eine „individuell-konkrete Gestaltung eines Rechtsverhältnisses" im Sinne des § 66 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ dar, über die mit Bescheid abzusprechen ist, um auf diesem Weg eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Kürzung beim VwG und in weiterer Folge beim VfGH und VwGH zu ermöglichen.

Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Altersversorgung; Kürzung; Bescheid;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.959.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at